

# RS OGH 2004/11/23 10ObS147/04x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2004

## Norm

ASVG idF 28.ASVGNov §210

## Rechtssatz

Bei mehreren Unfällen, von denen mindestens einer ein Schülerunfall ist, kann (beziehungsweise können) der Schülerunfall (bzw die Schülerunfälle) unabhängig von der Reihenfolge der Unfälle nur dann - rentenanspruchs begründend (mitrentenanspruchs begründend) - in die Gesamtrentenbildung einbezogen werden, wenn der Schwellenwert einer MdE von 50 vH erreicht wird. Andernfalls kommt nur eine Rente oder Gesamtrente aufgrund einer MdE von mindestens 20 vH aufgrund der anderen Unfälle (also der Nicht-Schüler-Unfälle) in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 147/04x  
Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 ObS 147/04x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0102909

## Dokumentnummer

JJR\_20041123\_OGH0002\_010OBS00147\_04X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)